

Vereinbarung gemäß § 92 des Hamburgischen Personalvertretungs-
gesetzes vom 27. November 1972

Betr.: Arbeitgeber-Wohnungsfürsorge der Freien und Hansestadt
Hamburg;

hier: Gewährung von Einzeldarlehen für außerhalb
der Landesgrenze belegene Objekte

Gemäß § 92 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes
vom 27. November 1972 wird für die Gewährung von Einzel-
darlehen im Rahmen der Arbeitgeber-Wohnungsfürsorge der
Freien und Hansestadt Hamburg folgende Regelung verbind-
lich vereinbart:

" Einzeldarlehen dürfen künftig gewährt werden für
genutzte Objekte am Dienstort oder in solcher
Nähe des Dienstortes, auch außerhalb der hamburgischen
Landesgrenzen, von denen aus die Beschäftigungsstelle
in angemessener Zeit erreicht werden kann."

Für das
Senatsamt für den Verwaltungs-
dienst



Für
den Deutschen Gewerkschaftsbund

